



Sachgebiet Sachgebiet 11	Sachbearbeiter Verwaltungsfachwirt Herr Elflein	Kontakt 09321/20-1106 christian.elflein@stadt- kitzingen.de	
Beratung Stadtrat	Datum 21.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister			

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Die monatlich aufzuwendende Dienstaufwandsentschädigung wird rückwirkend zum 01.05.2026 auf 878,00 € (Ausgangsbetrag) festgesetzt.
3. Der in Ziffer 2 des Beschlussvorschlags genannte Ausgangsbetrag steigt fortlaufend mit demselben Vomhundertsatz, mit dem der Gesetzgeber die allgemeine Beamtenbesoldung erhöht.

Sachverhalt:

Neben der Besoldung, die bei Oberbürgermeister/-innen von Großen Kreisstädten, deren Einwohnerzahl bis 30.000 Personen reicht, der Besoldungsgruppe B 4 zuzuordnen ist (Anlage 1 zu Art. 45 Kommunal-Wahlbeamtenengesetz -KWBG-), erhalten diese gemäß Art. 46 KWBG zusätzlich eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung. Die Höhe der aufzuwendenden Dienstaufwandsentschädigung ist zu Beginn einer jeden Amtszeit (hier: 01.05.2026) durch Beschluss (hier: Beschluss durch den Stadtrat) festzusetzen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG). Laut Gesetzesdefinition dient die Dienstaufwandsentschädigung dazu, dem Beamten auf Zeit die Mehraufwendungen in der Lebensführung zu erstatten, die sich durch die spezifischen Umstände der Amtsausübung bedingen. Allerdings ist mit Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung die nach Art. 48 Abs. 1 KWBG zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn (hier: Gebiet der Großen Kreisstadt Kitzingen) abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattungen sowie die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Art. 46 Abs. 1 Satz 4 KWBG).

Wie bereits erwähnt, ist die konkrete Auszahlungshöhe zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss des Stadtrates festzusetzen. Für Oberbürgermeister/-innen Großer Kreisstädte, deren Einwohnerzahl bis 50.000 Personen umfasst, gelten gemäß Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG seit dem 01.02.2025 folgende Rahmensätze:

- monatlicher Mindestbetrag: 471,24 €
- monatlicher Höchstbetrag: 1.283,59 €

Es stellt bisher eine geübte Praxis dar, die Höhe des zu beschließenden Grundbetrages demgemäß zu bestimmen, dass sich dieser in der Mitte des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens wiederfindet. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

- 1.283,59 € abzgl. 471,24 € = 812,35 € (Betragsspanne zwischen Mindest- und

- Höchstbetrag)
- $812,35 \text{ €} : 2 = 406,18 \text{ €}$ (Abzugs- bzw. Hinzuzahlungsbetrag)
- $471,24 \text{ €}$ (Mindestbetrag) zzgl. $406,18 \text{ €} = 877,42 \text{ €}$
- $1.283,59 \text{ €}$ (Höchstbetrag) abzgl. $406,18 \text{ €} = 877,41 \text{ €}$

In diesem Fall bietet es sich an, den für die Wahlzeit zu beschließenden Ausgangsbetrag der monatlich aufzuwendenden Dienstaufwandsentschädigung von $877,41 \text{ €}$ (bzw. $877,42 \text{ €}$) auf $878,00 \text{ €}$ aufzurunden.

Auf Grundlage dieses Ausgangsbetrages steigt die aufzuwendende Dienstaufwandsentschädigung mit dem Vmhundertersatz an, mit dem sich aufgrund von Gesetzesvorgaben die allgemeine Beamtenbesoldung erhöht (Art. 46 Abs. 3 KWBG).

Sind Beamte auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt (Art. 46 Abs. 4 Satz 1 KWBG). Somit ist die Auszahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab einer Verhinderungszeit, welche über die vorgelagerten zwei Monate hinausgeht, für den Zeitraum der weitergehenden Verhinderung einzustellen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt kann der Oberbürgermeister weder an der Beratung noch an der Abstimmung (Beschlussfassung) teilnehmen, da der zu fassende Beschluss ihm selbst einen Vorteil bringen würde (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung -GO-).